

Camping – Verein Glower See e.V.
Campingplatzordnung / Stegordnung / Entgeltordnung

1. Diese Campingplatzordnung gilt für alle Vereinsmitglieder, Gäste und sonstige Benutzer (Kurzcamper, Wasserwanderer, Badegäste, Tagesgäste) auf dem Gelände des Campingplatzes in Friedland OT Glowe und den dazugehörigen Anlagen und Wegen.

Der Campingplatz ist durch seine Mitglieder ganzjährig nutzbar. Die Saison beginnt grundsätzlich am 15. April und endet am 15. Oktober eines jeden Jahres. Jährliche Anpassungen sind möglich.

Außerhalb der Saison werden die Wasser- und Abwasserversorgung und die Müllentsorgung eingestellt. Auf dem Gelände erfolgt kein Winterdienst, die Benutzung des Platzes erfolgt daher auf eigene Gefahr.

2. Das Campen (Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Hausboote) ist nur Inhabern von gültigen Genehmigungen gestattet. Die Genehmigung ist nicht auf andere Personen übertragbar.

3. Die Nutzung der eigenen Campingeinrichtung (CE) ist grundsätzlich den Mitgliedern und deren Familienangehörigen gestattet. Für die gewerbliche Verpachtung an Dritte ist beim Vorstand eine Genehmigung zu beantragen. Die Genehmigung ist nur in Ausnahmefällen zu erteilen und kann mit Auflagen versehen werden.

Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Campen nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer bevollmächtigten Begleitung gestattet.

4. Gäste des Platzes (ab 1 x Übernachtung) haben sich unmittelbar nach der Ankunft in der Rezeption zu melden. Für einzelne Bereiche (z.B. Wasserwanderer) kann eine andere Anmeldestelle durch den Vorstand benannt werden.

5. Die Campinggenehmigung für Kurzzeitcamper gilt nur für den angegebenen Zeitraum (bis zu 4 Wochen). Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz. Die Kurzzeitstellplätze werden durch den Vorstand festgesetzt und belegt. Die Platznummer ist gut sichtbar am Zelt / Caravan anzubringen. Eine eigenmächtige Reservierung von Stellplätzen ist nicht gestattet.

6. Die den Vereinsmitgliedern (Dauercampnern) zur Verfügung gestellten Flächen sind zu vermessen. Diese Flächen und die unmittelbare Umgebung sind vom jeweiligen Mitglied zu unterhalten und zu pflegen. Für jede CE sind für die Unterhaltung der übrigen Gemeinschaftsflächen 25,- / CE / Jahr zu erbringen.

Sofern die Unterhaltung der eigenen CE durch das Mitglied nicht ordnungsgemäß erfolgt, ist der Verein berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des jeweiligen Mitglieds durchzuführen oder durch eine Fachfirma durchführen zu lassen. Die Kosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Das Mitglied ist vor der Durchführung der Arbeiten schriftlich zur Behebung der Mängel aufzufordern.

Eine Einfriedung der Plätze, Gehölzrodungen und Bodenbewegungen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet. Der Abstand zu anderen Campingeinrichtungen muss mindestens 2 Meter betragen. Jeder Dauercamper hat die zugewiesene Platznummer gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

Sollte eine Campingeinheit über einen längeren Zeitraum das Gesamtbild des Platzes negativ beeinflussen, ist der Vorstand berechtigt, den Nutzer der Campingeinheit aufzufordern, Maßnahmen zur Verbesserung der Ansicht der CE durchzuführen. Für die Einschätzung einer negativen Außenwirkung, insbesondere zum öffentlich einsehbar Bereich, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Aufforderung zur Durchführung von Maßnahmen hat schriftlich zu erfolgen. Die Maßnahmen sind klar zu benennen. Für die Umsetzung ist eine angemessene Frist zu setzen. Sofern keine Änderungen erfolgen, können Sanktionen durch den Vorstand festgesetzt werden.

7. Auf dem Campingplatz sind folgende Ruhezeiten einzuhalten:

Mittagsruhe	12.30 Uhr	bis	14.30 Uhr
Nachtruhe	22.00 Uhr	bis	06.00 Uhr.

In dieser Ruhezeit hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand gestört oder belästigt wird. Sämtliche Geräte (z.B. TV, Radio....) sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Familienfeiern sind mit Zustimmung der umliegenden Nachbarn möglich.

8. Das Baden erfolgt generell auf eigene Gefahr.

9. Für die Notdurft sind ausschließlich die Toilettenanlagen zu benutzen. Kinder unter 5 Jahre sind von den Aufsichts-personen zu begleiten. Die Entleerung eigener Toilettenanlagen (z.B. Nachtgeschirr, Chemietoiletten...) hat an ausschließlich an den ausgewiesenen Stellen an den Sanitäranlagen zu erfolgen.

Die Benutzung von Chemietoiletten ist ausschließlich mit biologisch abbaubaren Zusatzstoffen und speziellen Verbrauchsmitteln gestattet.

Bei der Nutzung der gemeinschaftlichen Sanitäranlagen sind Verschmutzungen zu vermeiden. Schäden sind umgehend in der Rezeption anzuzeigen. Die Wasseruhren befinden sich im Eigentum des Vereins und werden bei Defekt erneuert.

10. Zur Entsorgung von Hausmüll sind die Mülltonnen an den vorgesehen Plätzen zu benutzen. Die Benutzung ist ausschließlich für den Hausmüll der CE gestattet. Das Ablagern von Bauschutt, Möbeln, Holz, Strauchwerk, Gras und sonstigen Materialien ist nicht gestattet. Für die Entsorgung dieser Abfälle ist jeder Nutzer alleine verantwortlich.

Für die Entsorgung von Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Verpackung /Gelber Punkt....) werden Container im Bereich der zentralen Sanitäranlage zur Verfügung gestellt.

Zur Deckung der Kosten Abfallentsorgung wird eine jährliche Kostenpauschale von den Mitgliedern erhoben.

11. Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten ist sofort der Vorstand zu informieren.

12. Das Mitbringen und Halten von Hunden und Katzen ist grundsätzlich möglich. Außerhalb der CE sind Hunde und Katzen an der Leine zu führen. Verunreinigungen auf dem Campingplatz sind durch die Tierhalter sofort zu beseitigen. An ausgeschilderten Badestellen besteht für Haustiere absolutes Badeverbot.

Kleintiere und sonstige Haustiere dürfen darüber hinaus nur in Käfigen gehalten werden. Ausnahmen von der Tierhaltung sind beim Vorstand zu beantragen.

13. Das Betreiben von Grilleinrichtungen ist unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen gestattet. Bei Lagerfeuern muss ein mindestens 25 cm hoher nichtbrennbarer Wall (Erde, Steine) errichtet werden. Die Flammenhöhe darf 1 Meter nicht übersteigen. Die Sicherheitsabstände zu CE sind einzuhalten und Löschmittel bereitzustellen. Ab Waldbrandwarnstufe 4 sind das Grillen und Lagerfeuer verboten. Für Schäden ist der Verursacher verantwortlich.

14. Die Feuerlöscher auf dem Platz sind nur für die Brandbekämpfung zu verwenden. Sie dürfen nicht für andere Zwecke entfernt werden.

15. Auf dem Gelände des Campingplatzes gilt die Straßenverkehrsordnung. Fahrzeuge und Hänger sind auf den zugewiesenen oder ausgewiesenen Stellflächen zu parken. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Platz von 7 km/h (Schrittgeschwindigkeit) ist einzuhalten. Der Fahrzeugverkehr soll in den Ruhezeiten so weit als möglich vermieden werden.

16. Die Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen ist während der Saison untersagt. Sämtliche Arbeiten mit Geruchsbelästigung (z.B. Teeren) sind in der Saison untersagt. Sämtliche baulichen Veränderungen sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen und erfordern eine Genehmigung. Dies gilt nicht für Reparaturmaßnahmen

zur Beseitigung von Schäden und Havarien, die unaufschiebbar sind. Diese sind beim Vorstand anzuzeigen und unter Festlegung einer möglichst geringen Durchführungszeit zu genehmigen. Die Nachbarn sind über den Zeitraum der Arbeiten zu informieren. Die Durchführung dieser Arbeiten ist nur außerhalb der Ruhezeiten möglich.

17. Die Prüfung der Propangasanlagen in den Campingeinrichtungen hat alle 2 Jahre (DVGW Arbeitsblatt G 607-5) zu erfolgen. Der Nachweis ist in der Rezeption zu hinterlegen.

18. Der Verein ist Kunde beim zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverband. Die Verbrauchsabrechnung erfolgt auf der Grundlage der Verbräuche der einzelnen CE und unter Berücksichtigung der jeweiligen Preise / m³ für die Wasser- und Abwasserversorgung. Die Höhe der jährlichen Umlage wird durch den Vorstand beschlossen. Für jede CE wird ein Mindestverbrauch / Grundverbrauch von 3 m³ / Jahr berechnet.

Zur Deckung der Grundgebühren und Fixkosten der Wasser- und Abwasserversorgung wird eine jährliche verbrauchsunabhängige Kostenpauschale von den Mitgliedern erhoben.

Zur Deckung der Kosten der Brauchwasserversorgung wird eine jährliche verbrauchsunabhängige Kostenpauschale von den Mitgliedern erhoben.

19. Der Verein ist Kunde beim Elektroenergieversorger. Die Verbrauchsabrechnung erfolgt auf der Grundlage der Verbräuche der einzelnen CE und unter Berücksichtigung der Gesamtkosten für die Stromversorgung. Bei der Ermittlung dieser Gesamtkosten werden die Kosten für die Unterhaltung des Leitungsnetzes und der allgemeinen Beleuchtung einbezogen. Die Höhe der jährlichen Umlage wird durch den Vorstand beschlossen.

20. Am Campingplatz werden nur Stege des Vereins zugelassen. Privatstege Dritter sind nicht zulässig. Für jeden Sammelsteg wird ein Stegverantwortlicher benannt. Die Stege werden nach dem Winter durch den Stegverantwortlichen kontrolliert und notwendige Reparaturen veranlasst. Innerhalb der Saison sind regelmäßige Kontrollen durchzuführen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Das Material für die Unterhaltung und Reparatur der Stege wird durch den Verein finanziert. Die notwendigen Unterhaltungsarbeiten werden durch die Vereinsmitglieder mit Liegeplätzen am jeweiligen Steg durchgeführt. Bauliche Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig und müssen im Rahmen der vorhandenen Genehmigungen erfolgen. Die Errichtung von Toranlagen ist nicht zulässig. Die Stege sind für jedermann zugänglich. Zur Reduzierung der Haftung des Vereins sind entsprechende Hinweisschilder anzubringen. Wegen dieser öffentlichen Zugänglichkeit sollen die Boote gesichert bzw. angeschlossen werden. Die Stege werden einmal jährlich durch den Vorstand kontrolliert. Die Liegeplätze an den Stegen des Vereins werden nummeriert und durch den Vorstand zugewiesen. Grundsätzlich wird für jede CE mindestens ein Liegeplatz vorgehalten.

21. Mitglieder und Nutzer des Platzes haften für Schäden gegenüber dem Verein und Dritten, die durch Sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Der Verein haftet nicht für Schäden am persönlichen Eigentum (z.B. Fahrzeug, Boote, Zelte, Ausstattung) und für Diebstahl / Einbruch seiner Mitglieder. Eine entsprechende Versicherung ist durch jedes Mitglied bei Bedarf selbständig abzuschließen.

Der Verein haftet nicht für Elementarschäden (z.B. Sturm, Gewitter, Blitzschlag, Hochwasser ...)

22. Zur Umsetzung dieser Benutzungsordnung, der Satzung und der übrigen gesetzlichen und vereinsinternen Regelungen ist der Vorstand befugt, Weisungen gegenüber Mitgliedern und Gästen zu erteilen. Er kann diese Befugnis übertragen. Bei Verstößen gegen die Satzung, diese Campingplatzordnung / Entgeltordnung, gesetzliche Bestimmungen und bei vereinsschädigendem Verhalten ist der Vorstand berechtigt, Bußgelder zwischen 10,- Euro und 500,- Euro zu verhängen. Bei gravierenden Verstößen sind darüber hinaus eine fristlose Kündigung der Verträge und ein Platzverweis möglich.

23. Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen des Vereins sind Bestandteil dieser Vereinsordnung und als Anlage beigefügt.

24. Diese Campingplatz- und Entgeltordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zum 19.05.2019 in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen des Vereins.

Friedland / Glowe, den

.....

Vorsitzender des Vereins

Waschmaschine	2,50 € / Trommel
Wäschetrockner	2,50 € / Trommel

Bootsliegeplatz für Fremdanlieger

Gastanlieger	6,00 € / Boot / Nacht
Einzelstege	200,00 € / Jahr
Hauptsteg (Steg 2)	Liegeplätze 20 bis 31 250,00 € / Jahr
Hauptsteg (Steg 2)	Liegeplätze 1 bis 19 450,00 € / Jahr

Dauercamper (nicht Vereinsmitglieder)

Fläche (bebaut)	20,00 € / m ² / Jahr
Freifläche	1,00 € / m ² / Jahr
Grundgebühr Abfall / W / AW	70,00 € / Jahr / Platz

Miete der Küche	bis 3 Personen	3,00 € / Tag
	bis 10 Personen	5,00 € / Tag
	ab 11 Personen	7,00 € / Tag

Miete Fahrrad	4,00 € / Tag
	10,00 € / Woche

Verlust der Platznummer	5,00 € / Stück
Nutzung Vereinshänger (für Mitglieder)	10,00 € / Tag

Detlef Kermbach

Vorsitzender